



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 30. September 2024

07.03.05.00 Allgemeines

07.03.05.00 Anschlussvertrag Abwasserreinigungsanlage Stampfi

297. Anschlussvertrag Glattfelden an Abwasserreinigungsanlage Stampfi, Vertragsanpassung A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Eglisau haben an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012 den Anschlussvertrag mit der Gemeinde Glattfelden genehmigt. In diesem Vertrag ist der Anschluss des Abwassers der Gemeinde Glattfelden an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Stampfi der Gemeinde Eglisau und die Mitbenützung dieser Anlage durch die Gemeinde Glattfelden geregelt. Seit 2016 liefert die Gemeinde Glattfelden ihr Abwasser nach Eglisau.
2. Gemäss bestehendem Vertrag werden die jährlichen Betriebskosten der ARA Stampfi proportional zur anfallenden Abwassermenge berechnet und auf die beiden Gemeinden Glattfelden und Eglisau aufgeteilt. Die Abwassermenge von Glattfelden wird beim Pumpwerk Rheinsfelden und die der Gemeinde Eglisau vor dem Sandfang der ARA Stampfi gemessen. Der Anteil der Gemeinde Glattfelden an den Betriebskosten lag in den vergangenen Jahren zwischen 35 % und 45 %.
3. Die Hunziker Betatech AG wurde durch die Betriebskommission ARA Stampfi beauftragt, den aktuellen Kostenteiler zu überprüfen. Mit der bisherigen Berechnungsart wird nur die gelieferte Menge an Abwasser berücksichtigt. Für die Höhe der Betriebskosten der ARA (Stromverbrauch Belüftung, Chemikalienverbrauch und Schlammentsorgung) ist jedoch zu einem grossen Teil die im Abwasser enthaltene Schmutzstoffmenge massgebend. Die Prüfung hat ergeben, dass nach der aktuellen Datenlage eine Verteilung der Betriebskosten zu jeweils 50 % verursachergerecht ist. Auf der ARA Stampfi anfallende Investitionen werden bereits heute zu je 50 % zwischen den Gemeinden aufgeteilt. Vom planenden Ingenieurbüro wurde empfohlen, den Verteilschlüssel für die Betriebskosten analog dem bereits bestehenden Verteilschlüssel für die Investitionen anzupassen.
4. Der Gemeinderat Glattfelden hat an der Sitzung vom 21. August 2023 der Verteilung der Betriebskosten von 50 % für Eglisau und 50 % für Glattfelden, gültig ab 1. Januar 2025, zugestimmt.
5. Für die Anpassung des Kostenteilers für die Betriebskosten ist eine Anpassung des bestehenden Anschlussvertrags vom 13. Dezember 2012 notwendig. Art. 10 des Anschlussvertrags wird dahingehend geändert, dass für die Aufteilung der Betriebskosten neu die Berechnungsgrundlage im Anhang massgebend ist. Für die periodische Überprüfung des Kostenteilers, wird der Anhang 1 mit der Definition der Berechnungsgrundlage ergänzt. Zudem wird im Anhang 1 Glattfelden das Recht eingeräumt, nach dem Ausbau der ARA Stampfi erhöhte maximale Schmutzfracht und Abwassermengen einzuleiten. Die Beilage mit den zu ändernden Bestimmungen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Gemäss Art. 14 des Anschlussvertrags dürfen Änderungen im Anhang sowie untergeordnete Änderungen im Vertrag durch den Gemeinderat bewilligt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine untergeordnete Änderung, weil es gemäss Art. 9 des Vertrags den beiden Gemeinderäten von Eglisau und Glattfelden erlaubt ist, die Einwohnergleichwerte für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen. Das Gleiche soll auch für die laufenden Betriebskosten gelten. Zudem liegt die Festlegung der Abwassergebühren im Kompetenzbereich des Gemeinderats der jeweiligen Gemeinde. Die Festlegung des Kostenteilers hängt mit den Gebühren zusammen.

II. Beschluss

1. Der Änderung des Anschlussvertrags der Gemeinde Glattfelden an die Abwasserreinigungsanlage Stampfi der Gemeinde Eglisau wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).
Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Der Beschluss mit Beilage kann auf www.eglisau.ch eingesehen oder bei der Gemeinde Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, bezogen werden.
5. Ziff. 1 bis 4 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt vom 31. Oktober 2024 amtlich publiziert.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
7. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom November 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Gemeinderat Glattfelden (per E-Mail)
2. Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG (per E-Mail)
3. Betriebskommission Kläranlage Eglisau (per E-Mail)
4. Rechnungsprüfungskommission (per E-Mail)
5. Felix Baader, Ressortvorstand Technische Betriebe Eglisau (per E-Mail)
6. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)
7. Technischer Betrieb Eglisau (per E-Mail)

Zu ändernde Bestimmungen als Beilage zum Änderungsbeschluss

7201.0101

Vertrag über den Anschluss der Gemeinde Glattfelden an die Abwasserreinigungsanlage Stampfi der Gemeinde Eglisau

Änderung vom 16. September 2024; Kostenteiler Betriebskosten

Der Vertrag über den Anschluss der Gemeinde Glattfelden an die Abwasserreinigungsanlage Stampfi der Gemeinde Eglisau vom 13. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 unverändert.

Massgebend für die Berechnung des Betriebskostenanteils von Glattfelden ist die Berechnungsgrundlage gemäss Anhang 1. Die Gemeinderäte der Gemeinden Eglisau und Glattfelden sind ermächtigt, die Berechnungsgrundlage für den Kostenteiler neu festzulegen oder anzupassen.

Abs. 3 bis 5 unverändert.

Anhang 1

Abs. 1 unverändert.

Mit dem Ausbau «ARA 2030» in der ARA Stampfi in Eglisau wird die Kapazität auf 17'000 Einwohnergleichwerten (EW) erhöht. Glattfelden wird das Recht eingeräumt

- eine Schmutzfracht entsprechend maximal 8'500 EW abzuleiten
- eine Abwassermenge bei Trockenwetter von maximal 30 l/s (108 m³/h) und bei Regenwetter von maximal 60 l/s (216 m³/h) abzuleiten.

Berechnungsgrundlage Kostenteiler

Beide Gemeinden tragen einen ähnlichen Anteil am Abwasser bei. Der Kostenteiler soll möglichst verursachergerecht erhoben werden. Folgende Parameter werden zur Berechnung des Kostenteilers herangezogen:

- Gemessene Schmutzwassermenge beim Zulauf ARA Stampfi und beim Abfluss Pumpwerk Rheinsfelden
- Natürliche Einwohnerzahlen der Gemeinden Eglisau und Glattfelden
- Trinkwasserverbrauch ohne landwirtschaftliche Bewässerung

Bei veränderten Bedingungen können die Parameter anders gewichtet werden. Dabei ist auch ein Systemwechsel möglich.

Die Berechnung für Produktionsabwasser aus Gewerbe und Industrie, welche die Werte von häuslichem Abwasser über- oder unterschreitet, wird im Einzelfall geprüft.

Die Betriebskommission überwacht den Kostenteiler und stellt ggf. Antrag an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: 1. Oktober 2024